

BürgerStiftung  
c/o Klinikum Ludwigshafen  
Bremerstraße 79  
D-67063 Ludwigshafen  
Tel. +49 (0)621 - 5 03 21 25

[buergerstiftung@bs-lu.de](mailto:buergerstiftung@bs-lu.de)  
[www.buergerstiftung-lu.de](http://www.buergerstiftung-lu.de)

# S a t z u n g

Die BürgerStiftung Ludwigshafen  
ist eine Öffentliche Stiftung des  
bürgerlichen Rechts.

Stiftungskuratorium:  
Wolfgang Anders (Sprecher)  
Michael Cordier  
Günther Koch  
Barbara Kohlstruck  
Rüdiger Linnebank  
Eva Lohse  
Ernst Merkel  
Stefan Willis

Stiftungsvorstand:  
Günter Dhom (Sprecher)  
Eberhard Beissel  
Wolfgang Boeckh  
Elke Lehnert  
Martin May  
Ute Nick

Assistenz Geschäftsführer:  
Stefan Tielkes

**Sparkasse Vorderpfalz**  
**IBAN:**  
**DE30 5455 0010 0000 0015 03**  
**SWIFT-BIC:**  
**LUHSDE6AXXX**

## **Präambel**

*Ich wünsche  
ein Bürger zu sein*  
Dolf Sternberger

Die BürgerStiftung Ludwigshafen verfolgt das Ziel, die Zukunftsfähigkeit Ludwigshafens durch verstärktes bürgerschaftliches Engagement zu stärken. Die Stiftung will erreichen, dass die Bürger und Institutionen mehr Mitverantwortung für die Zukunftsgestaltung der Stadt Ludwigshafen übernehmen. Innovativen Maßnahmen, die zum Profil Ludwigshafens als Stadt der Bildung und der Wissenschaft und zur Lebensqualität beitragen, wird dabei ein hoher Stellenwert eingeräumt, wobei besonderes Augenmerk auf die Belange der jungen Menschen gelegt wird.

Durch eigene Aktivitäten und Projekte will die Stiftung dem Gemeinwesen in Ludwigshafen zu Ansehen und Wirkung in der Region wie auch in der überregionalen Wahrnehmung verhelfen. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

Die BürgerStiftung wendet sich an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit der Bitte, die Arbeit der Stiftung durch Zustiftungen, Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

## § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert und/oder initiiert Vorhaben in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die dazu geeignet sind, die Lebensqualität der Menschen sowie Bildung und Wissenschaften, Kultur, sowie der Jugend- und Altenhilfe nachhaltig zu fördern und zu entwickeln. Vorhaben außerhalb der Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend „Stadt“ genannt) können nur gefördert werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur Lebensqualität in der Stadt besteht.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterstützung von gemeinnützig tätigen Körperschaften, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
  - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - c) die Förderung von Wettbewerben, des Meinungsaustausches, der Meinungsbildung und öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen übernehmen und andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck dieses § 2 vereinbar sind.

- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Ludwigshafen im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

### **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4** **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht dem im Stiftungsgeschäft ausgewiesenen Betrag.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustifter für die BürgerStiftung Ludwigshafen kann jeder werden, der wenigstens 60 € zum Stiftungsvermögen beiträgt und Zweck und Aufgaben der Stiftung gemäß § 2 unterstützt.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig

bestimmt, entscheidet über die Zuordnung der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Zustiftungen können ab einem Betrag von 25.000 Euro mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden.

Spenden können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Projekte zugeordnet werden.

- (5) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbstständige Stiftungen eine Kostenerstattung in angemessener Höhe verlangen.
- (6) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den jährlichen Erträgen Rücklagen in der steuerrechtlich zulässigen Höhe gebildet werden. Sie werden spätestens ein Jahr nach ihrer Bildung dem Stiftungsvermögen zugeführt. Entsprechend können projektbezogene Rücklagen gebildet werden.
- (7) Die Stiftungsmittel bestehen aus den
  - a) Erträgen des Stiftungsvermögens abzüglich der Rücklagen,
  - b) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, soweit sie keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (8) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und die Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Die Ausgaben, die durch Verwaltung und Aktivitäten entstehen, haben den Grundsätzen einer sparsamen und bescheidenen Haushaltsführung zu entsprechen. Die Verwaltungskosten sind aus den Stiftungsmitteln der Stiftung vorab zu decken.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht, auch nicht auf eine Begründung für ihre Ablehnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (10) Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, während und nach Abschluss der Förderung Verwendungsnachweise zu erbringen.

## **§ 5** **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) das Stiftungskuratorium
  - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane arbeiten ehrenamtlich. Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Organe die Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen,
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Stiftungskuratorium kommt auf Einladung durch den/die Sprecher/in mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Stiftungsvorstand kommt auf Einladung durch den/die Sprecher/in mindestens viermal im Jahr zusammen. Es gilt jeweils eine Ladungsfrist von drei Wochen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.
- (6) Die Stiftungsorgane wählen und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden oder des/r Sprechers/in den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. (Stimm-)Vollmachten können nur an Mitglieder des gleichen Organs erteilt werden. Ein Mitglied darf nur eine Vollmacht vertreten.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsvorstands erfolgt in getrennten und geheim durchgeführten Wahlgängen.

## § 6

### Das Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifter bestellt. Zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums werden Personen bestellt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Ludwigshafener Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten der Ziele der BürgerStiftung Ludwigshafen auftreten können.
- (2) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre – vom Tag der Bestellung an gerechnet. Vor Ablauf der Amtszeit wählt das alte Kuratorium durch Beschluss die neuen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Vorschläge für neu zu wählende Kuratoren einzubringen.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in aus seiner Mitte.
- (5) Das Stiftungskuratorium wählt den Stiftungsvorstand der Stiftung. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so erfolgt durch das Stiftungskuratorium eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Das Stiftungskuratorium überwacht die Tätigkeit der Stiftung und des Stiftungsvorstandes. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
  - Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstands
  - Feststellung der Jahresabrechnung
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands

- Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands

Das Stiftungskuratorium kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen.

## § 7

### Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens sechs Personen, die entweder in der Region Ludwigshafen wohnen oder arbeiten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungskuratoriums und/oder Mitglied politischer Gremien der Stadt sein oder hauptamtlich in der Verwaltung der Stadt beschäftigt sein.
- (2) Die Amtszeit jedes Stiftungsvorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in aus seiner Mitte.
- (4) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er sorgt insbesondere für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsvorstand hat das Kuratorium mindestens jährlich über alle Aktivitäten der Stiftung einschließlich der Finanzsituation zu unterrichten. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
  - Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - Vorlage des Jahresberichts an das Stiftungskuratorium
  - Aufstellung der Jahresabrechnung
  - Bestellung einer/s Geschäftsführerin/s
- (5) Der Stiftungsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in kann eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand trifft eine Regelung für deren/dessen Aufgabenbereich und Vertretungsbefugnis (§§ 86,30 BGB). Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums mit



beratender Stimme teil. Der Stiftungsvorstand kann zur Umsetzung von Projekten und anderen Aktivitäten einen Lenkungskreis einrichten. Über Zusammensetzung und Rekrutierung des Lenkungskreises entscheidet jeweils der Stiftungsvorstand.

- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ein Alleinvertretungsrecht kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Stiftungsvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (7) Aus wichtigem Grund können Stiftungsvorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit durch die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

## **§ 8**

### **Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung**

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium bestellten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters, des weiteren ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in

der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der BürgerStiftung nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung**

- (1) Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von je drei Viertel ihrer satzungsgemäßen Anzahl ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung (Gemeinschaftsstiftung) muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Wissenschaft zu verwenden.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht / Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit dem Tag der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.